

Abschrift.

Filmoberprüfstelle.

B. 42.22.

Berlin, den 5. Juli 1922.



N i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen "Ausserhalb des Gesetzes".

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Ausserhalb des Gesetzes" waren erschienen:

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Hermann Spies (Filmindustrie)
Frau Heiné (Kunst und Literatur)
Frau Rötger (Volkswohlfahrt)
Pasfor Böhn (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für die beschwerdeführende Firma war Herr Israel mit Vollmacht erschienen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde wird gebührenpflichtig zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Inhalt des in Amerika hergestellten Bildstreifens gibt zu schwerwiegenden Beanstandungen keinen Anlass: Ein Liebespaar, er wie sie Verbrecher, begehen ein Eigentumsvergehen, das in Deutschland nach geltendem Recht als schwerer Raub bezeichnet wird. Sie erbeuten mit vorgehaltenem Revolver und unter Betäubung des Eigentümers einen Juwelenschatz; sie halten sich mit ihrem Schatz wochenlang verborgen und kommen langsam, erst er dann sie, da sie beide zu einem kleinen Kinde herzliche Liebe fassen, zu dem Entschluss, das geraubte Gut zurückzuerstatten. An der Ausführung dieses Entschlusses werden sie dadurch gehindert, dass ihre Spiessgesellen ihnen den Raub abjagen wollen. Nach langen Kämpfen mit diesen Spiessgesellen

können

kommen sie doch zum Ziele: Der Eigentümer erhält die Juwelen zurück, er stellt keinen Strafantrag, das Liebespaar beschliesst, redliche Menschen zu werden.

Zu beanstanden war die Darstellung dieses Inhalts: Der Hauptträger der Handlung ist nämlich der Revolver. Jeder der handelnden Verbrecher ist im Besitz einer modernen Browningpistole. Mit dieser Pistole schafft er sich "ausserhalb des Gesetzes" sein Recht. Mit Revolvern werden die Juwelen geraubt, mit Revolvern werden die Verhandlungen unter den Verbrechern geteilt, mit Revolvern wird der Endkampf um die Juwelen ausgefochten, mit Revolvern schreitet endlich die Polizei ein.

Diese Darstellung ist nicht allein verrohend. Es unterliegt keinem Zweifel, dass das Verbrechertum in Deutschland in den letzten Jahren in erschreckender Masse angewachsen ist. Raub, Totschlag, Mord häufen sich mehr und mehr. Eine Darstellung solcher amerikanischer Revolverhelden muss anreizend wirken und den Nachahmungstrieb wecken. Der Bildstreifen war demnach wegen seiner verrohenden Wirkung sowohl wie auch aus den Gründen der Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu verbieten.

Die Entscheidung über die Gebühren rechtfertigt sich aus §§ 1,3 der Gebührenordnung vom 25. November 1921.

gez. B u l c k e .

Diese Abschrift wird beglaubigt
Berlin, den 5. Juli 1922.
Filmoberprüfstelle